

URL: <http://www.swp.de/737430>

Autor: SWP, 25.11.2010

Bestattung in Urnenwand wird 316 Euro teurer

SENDEN:

Der Zwang, wegen der leeren Kassen Gebühren zu erhöhen, hat in Senden nun die Friedhöfe erreicht. Am Dienstag beschloss der Hauptausschuss gegen Eva Simon (CSU), dem Stadtrat eine neue Gebührensatzung vorzuschlagen, die eine Kostendeckung von 65 Prozent ermöglicht. Bisher reichten die Bürgerbeiträge für 53 Prozent des Aufwands - den Rest bezahlte die Stadt. Simon argumentierte, das Leben in Senden sei zuletzt in so vielen Bereichen teurer geworden, da sollte die Kommune nicht auch noch bei den Bestattungsgebühren kräftig zulangen. Peter Ehrenberg (Grüne) entgegnete: "Die Stadt ist kein Sozialunternehmen." Kämmerer Holger Bachthaler wies darauf hin, dass das Landratsamt eine 80-prozentige Kostendeckung fordere.

Genau besehen, steigen die Gebühren allerdings nicht auf allen Feldern - berechnet wurde nur der tatsächliche Aufwand. Günstiger werden beispielsweise: das Reihengrab (835 statt 855 Euro), das Familiengrab für ein und zwei Särge (1491/1789 statt 1881 Euro) sowie das Grab mit einer und zwei Urnen (559/782 statt 855 Euro). Mit einem Plus von 316 Euro am teuersten wird freilich die beliebteste Form der Bestattung: die Urnenwand. Sie kostet künftig 1171 statt 855 Euro. Andererseits, sagt die Stadt, werden dabei weder Grabstein fällig, noch Bepflanzung und Pflege. Zur ganzen Wahrheit gehört aber auch, dass die Grabruhe von 20 auf 15 Jahre reduziert wurde, danach werden erneut Zahlungen fällig. Mehr zu berappen ist mit 782 und mit 1006 statt je 855 Euro für zwei und drei Urnen. Neu angeboten wird das naturnahe, anonyme Urnengrab für 379 Euro. Auch das normale Einzelgrab wird teurer: 894 statt 855 Euro berechnet die Stadt. 1193 statt 855 Euro kostet ein Einzelgrab mit Platz für zwei Särge. 596 statt 321 Euro werden für ein Kindergrab fällig. 2087 und 2386 statt je 1881 Euro verlangt die Stadt für ein Familiengrab für drei oder vier Särge. Durchweg teurer werden zudem die Bestattungsgebühren: von 1366 statt 1288 beispielsweise für die Erdbestattung bis 450 statt 436 Euro für die Urnenbeisetzung. nid

Alle Rechte vorbehalten

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung

Copyright by SÜDWEST PRESSE Online-Dienste GmbH - Frauenstrasse 77 - 89073 Ulm

15 Jahre, 65% Kostendeckung = 1171,- € (2010!)

3. Wahlgräber:

- | | |
|---|------------|
| a) für Gräber mit bis zu 2 Grabstellen - Etagengrab | € 2.330,-- |
| b) für Gräber mit bis zu 2 Grabstellen - Familiengrab | € 2.330,-- |
| c) für jede weitere Grabstelle (3. u. 4.) | € 1.165,-- |
| d) Bei Belegung der zweiten sowie der weiteren Grabstellen ist für die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts 1/30 der Gebühr nach a) und b) je angefangenes Jahr zu zahlen. | |
| *4 a) Rasenwahlgräber (2 Grabstellen, Ober-Roden) | € 2.769,-- |
| *4 b) Etagengrab als Rasengrab (Urberach) | € 2.640,-- |

5. Urnengräber:

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes zur Bestattung von Urnen in Reihen- oder Wahlgräbern oder in der Urnenwand werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Urnenreihengrab (anonym) | € 657,-- |
| *b) Urnenwahlgrab (2 Grabstellen) | € 1.418,-- |
| *c) für jede weitere Grabstelle in einem Urnenwahlgrab (3. u. 4.) | € 709,-- |
| d) Bei Belegung der zweiten sowie der weiteren Grabstellen ist für die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts 1/20 der Gebühr nach b) und c) je angefangenes Jahr zu zahlen. | |
| e) Urnenwahlgräber in einer Urnenwand (bis 2 Urnen) | |
| - Urnenwand - ohne Blumenablage - | € 1.168,-- |
| - Urnenwand - mit Blumenablage - | € 1.189,-- |
| f) Bei Belegung der zweiten sowie der weiteren Grabstellen ist für die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts 1/20 der Gebühr nach e) je angefangenes Jahr zu zahlen. | |
| obligatorische Natursteinplatte Urnenwand | € 77,-- |

* geändert durch Stavo-Beschluss vom 18.03.2008

26. März 2009 20:10 Uhr

Trend geht weg von Urnenwänden

Babenhausen Bereits vor zwei Jahren beschäftigte sich der Babenhauser Marktrat mit der Beisetzungsmöglichkeit von "Aschenurnen" auf dem Friedhof. Zwar wurde eine Entscheidung damals vertagt, jedoch ging der Trend eindeutig in Richtung Urnenwand. Inzwischen fand aber ein Umdenken statt. Nach der Besichtigung von mehreren Friedhöfen wird jetzt ein Urnenfeld mit sogenannten Urnenröhren samt verrottbaren Aschegefäßen favorisiert.*Von Fritz Settele*

 Empfehlen

 Tweet

 +1



Trend geht weg von Urnenwänden

Foto: ALFA

Beim Lokaltermin im Schneegestöber stellte Bürgermeister Otto Göppel eine Alternativlösung zur Urnenwand, nämlich "Urnenröhren" vor. Mit diesen gäbe es weniger Probleme mit den Nutzungsberechtigten, könne doch die Grabstelle persönlicher ("individuelle Friedhofskultur") gestaltet werden, was bei Urnenwänden

nicht so gegeben wäre. Zudem entstünden dabei weniger Vorleistungen für die Kommune. Göppel geht davon aus, dass bei einer Kammer in einer Urnenwand knapp 1000 Euro an Kosten anfallen, bei einer Urnenröhre mit Platz für drei Urnen knapp 200 Euro. Zudem könnten die Röhren gleichzeitig als Fundament für mögliche Grabplatten oder Grabsteine herangezogen werden. Einige der anfallenden Arbeiten könnten vom Friedhofswärter beziehungsweise Bauhofmitarbeitern übernommen werden. Außerdem falle weniger Pflege- und Erhaltungsaufwand an der Bausubstanz an. Nach Ablauf der Ruhefrist müsse keine erneute Beisetzung der Asche in einem Sammelgrab oder eine Verwertung der Überurne erfolgen, da die Überreste sich im Laufe der Jahre selbst abbauen.

Bauhofleiter Alfons Müller und Adolf Gottwald seitens der Verwaltung bestätigten Göppel, **wonach es bei Urnenwänden immer wieder zu Problemen käme, nicht zuletzt wegen der individuellen Ausgestaltung davor.** Hier helfe keine Friedhofsordnung, handle es sich doch um ein heikles Thema.

Ganz allgemein, so Gottwald, sei aufgrund der Sterbestatistik von 2000 bis 2008 der Trend zur Urnenbeisetzung immer weiter nach oben gegangen. Der Anteil gegenüber Erdbestattungen beträgt von 2003 bis 2008 zwischen 25 bis 30 Prozent, wobei 2007 der Anteil sogar 38 Prozent war. Bisher werden in Babenhausen Urnen in bestehenden Gräbern und in Urnengräbern, die sich auf verschiedenen Plätzen in den drei Friedhöfen befinden, beigesetzt. In der Regel werden immer Plätze genommen, die sich von der Größe her für ein normales Erdgrab nicht eignen.

Bei Friedhöfen, die bereits seit Jahren Urnenwände haben (wie München, Kempten, Illertissen) und schon entsprechende Erfahrungen gemacht haben, geht laut Alfons Müller **der Trend weg von Urnenwänden.** Auf dem Babenhauser Friedhof bietet sich der Platz hinter der Leichenhalle für ein reines Urnenfeld an.

Die Vielfalt heute möglicher Beisetzungsformen, so Gottwald, stellt die Angehörigen eines Verstorbenen bei der "Wahl von Bestattungs- und Grabart vor große Herausforderungen". Entscheidungen müssten oft in kürzester Zeit gefällt werden und seien nicht immer in ihren Konsequenzen durchdacht. Oftmals werde von den Angehörigen im Zeitpunkt der Entscheidung über die Bestattungsart eine Urnengrabstätte "ohne Grabpflege", sprich Urnenwand, gewählt. Die Praxis und Realität sehe jedoch laut Göppel meistens anders aus.

"Die Trauernden bedauern sehr oft den Schritt, ihre Verstorbenen in einer Grabstätte ohne die Möglichkeit einer persönlichen und individuellen Trauerbewältigung

beigesetzt zu haben. Es fehlt der Platz für Trauerrituale. Das Bedürfnis, nach dem Tod einem lieben Verstorbenen etwas zu hinterlassen, etwas tun zu können. In der Stadt stellt sich dies vielleicht etwas anders dar wie bei uns auf dem Land."

Außerdem sei laut Göppel bei einer Urnenwand/Stele zu bedenken, dass die Urnen nach Ablauf der Nutzungszeit aus den Nischen entnommen und in einem Sammelgrab beigesetzt werden müssen. Diese erforderliche Umbettung bringe weitere Kosten mit sich. Urnen-Erdgräber sind daher eine sinnvolle und kostengünstige Alternative.

Urnenwände seien nicht selten als monotone, uniforme Beisetzungstellen konzipiert. Alle wesentlichen Merkmale, die den Grabbesuch zu einem hilfreichen Ritual in der Trauerbewältigung werden lassen, wie etwa Blumen ablegen oder ein Licht anzünden, sind den Trauernden hier verwehrt und können somit ihre hilfreiche Wirkung nicht entfalten.

Wie solche Grabstätten "ohne Grabpflege" durch die Friedhofsatzung verbotenerweise gestaltet werden, illustrierte die Verwaltung am Beispiel entsprechender Fotos, die bei Besichtigungen gemacht wurden. Danach war in der Diskussion klar zu erkennen, dass eine Urnenwand, wie ursprünglich einmal geplant, in Babenhausen nicht realisiert wird.

Jetzt bestellen! Das neue iPad inkl. e-Paper.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meckenheim vom 20.04.2012

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 23.05.2012 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz –BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW, S. 313) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert, § 2 durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386 / 390), § 6 durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und mit § 36 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Meckenheim vom 20.11.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.04.2012, folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen nach Maßgabe der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen -Friedhofssatzung- werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten

Ziffer	Grabstätte	Friedhöfe	Friedhof
1.1	je Wahlgrabstätte	Alter Friedhof - Bonner Straße - und Lüftelberg	Waldfriedhof, Wachtbergstraße
1.1.1	für Personen unter 5 Jahren	902,75 €	1.471,75 €
1.1.2	für Personen ab 5 Jahren	1.768,00 €	2.122 €

1.2	je Urnengrabstätte	1.165,25 €	1.165,25 €
1.3	Rasengrab	wird nicht angeboten	2.372,50 €
1.4	je Grabstätte Im Aschestreufeld	wird nicht angeboten	1.276,00 €
1.5	je Stellplatz in der Urnengrabstätte	1.492,00 €	1.492,00 €
1.6	Je Baumgrab (pro Röhre)	2.816,00 €	2.816,00 €

2. Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an

- 2.1 einer Grabstätte für Personen unter 5 Jahren
auf den Friedhöfen Bonner Straße und Lüftelberg 1/15
auf dem Waldfriedhof 1/25
der Gebühr zu Ziffer 1.1.1 je Jahr des Wiedererwerbs
- 2.2 einer Grabstätte für Personen ab 5 Jahren
auf den Friedhöfen Bonner Straße und Lüftelberg 1/25
auf dem Waldfriedhof 1/30
der Gebühr zu Ziffer 1.1.2 je Jahr des Wiedererwerbs
- 2.3 einer Grabstätte für Urnengrabstätten 1/25
der Gebühr zu Ziffer 1.2 je Jahr des Wiedererwerbs
- 2.4 einem Rasengrab 1/30
der Gebühr zu Ziffer 1.3 je Jahr des Wiedererwerbs
- 2.5 einer Grabstätte im Aschestreufeld 1/25
der Gebühr zu Ziffer 1.4 je Jahr des Wiedererwerbs
- 2.6 einer Grabstätte in einer Urnengrabstätte 1/20
der Gebühr zu Ziffer 1.5 je Jahr des Wiedererwerbs
- 2.7 je Baumgrab (pro Röhre) 1/25
der Gebühr zu Ziffer 1.6 je Jahr des Wiedererwerbs

3. Erwerb eines Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten

Ziffer	Grabstätte	Friedhöfe	Friedhof
	je Reihengrabstätte	Alter Friedhof – Bonner Straße – und Lüftelberg	Waldfriedhof, Wachtbergstraße
3.1	für Personen unter 5 Jahren	901,50 €	wird nicht angeboten
3.2	für Personen ab 5 Jahren	1.503,25 €	wird nicht angeboten

4. Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für anonyme Bestattung

Ziffer	Grabstätte	Friedhöfe	Friedhof
	je Grabstätte	Alter Friedhof – Bonner Straße – und Lüftelberg	Waldfriedhof, Wachtbergstraße
4.1	für eine Sargbestattung	wird nicht angeboten	1.099,25 €
4.2	für eine Urnenbestattung	wird nicht angeboten	1.165,25 €

5. Benutzung der Leichen- und Trauerhallen

auf den Friedhöfen Alter Friedhof, Waldfriedhof und Lüftelberg

- 5.1 Benutzung einer Leichenkammer
je angefangener Tag 34,00 €
- 5.2 Benutzung einer Trauerhalle 220,00 €

6. Bestattungen

auf den Friedhöfen Alter Friedhof, Waldfriedhof und Lüftelberg

- 6.1 Sargbestattung (Einfachgrab)
- 6.1.1 Personen unter 5 Jahren 403,00 €
- 6.1.2 Personen ab 5 Jahren 609,00 €

6.2	Tiefbestattung	
6.2.1	Personen unter 5 Jahren	433,00 €
6.2.2	Personen ab 5 Jahren	636,00 €
6.3	Urnenbestattung	212,00 €
6.4	Aschenausstreuerung durch die Bestattungspflichtigen	212,00 €
6.5	Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung (Urnenwand, Aschestreufeld)	152,00 €
6.6	Beisetzung für anonyme Urnenbestattung	235,00 €
6.7	Beisetzung für anonyme Sargbestattung	433,00 €
7.	<u>Ausbettungen</u>	
	Die Gebühren richten sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand (50,00 € pro 10 Minuten)	
8.	<u>Umbettungen</u>	
	Die Gebühren richten sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand. (50,00 € pro 10 Minuten)	
	Die Friedhofsverwaltung führt bei Aus- und Umbettungen lediglich das Öffnen des Grabes bis zum Sargdeckel bzw. bis zu den noch vorhandenen Überresten sowie das Verfüllen des Grabes durch. Das Freilegen des Sarges sowie das Bergen der Überreste müssen von Fachunternehmen vorgenommen werden.	
9.	<u>Gebühren für Genehmigungen zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen und Einfassungen</u>	
	Die Einfassungen der Gräber auf dem Waldfriedhof werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch eine von ihr beauftragten Fachfirma verlegt. Gleiches gilt für al-	

le Friedhöfe bei der Errichtung von Stelen und der Beschriftung von Namenstafeln im Bereich des Aschestreifendes, der Urnenwand und des Baumgrabes, welche durch die Friedhofsverwaltung auf Wunsch und auf Kosten der Bestattungspflichtigen i. S. d. § 8 BestG NRW veranlasst werden. Die dadurch entstehenden tatsächlichen Kosten werden mit dem Bescheid über den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten erhoben.

Kostenpflichtig sind die Grabnutzungsberechtigten im Sinne des § 16 Abs. 7 der Friedhofssatzung der Stadt Meckenheim sowie die privatrechtlich zur Übernahme der Bestattungskosten Verpflichteten. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Alle weiteren Verwaltungsgebühren für Genehmigungen zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen und Einfassungen werden nach tatsächlichem Zeitaufwand (50,00 € pro 10 Minuten) erhoben und von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

10. Sonstige Genehmigungen

auf den Friedhöfen Alter Friedhof, Waldfriedhof und Lüftelberg

a)	Zulassung von Gewerbetreibenden	50,00 €
b)	Tageszulassungskarte	25,00 €
c)	Übertragung der Rechte an einer Grabstätte	10,00 €
d)	Genehmigung der Ausbettung oder Umbettung im Auftrag der Friedhofsverwaltung	50,00 €

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Antragsteller sowie die privatrechtlich zur Übernahme der Bestattungskosten Verpflichteten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Zahlungsaufforderung, Fälligkeit

Über die zu errichtenden Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenberechnung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Meckenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meckenheim vom 20.11.2003 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Friedhofsgebührensatzung vom 20.11.2003
beschlossen am 19.11.2003
in Kraft getreten am 27.11.2003

1. Änderungssatzung vom 20.04.2012
beschlossen am 23.05.2012
in Kraft getreten am 14.06.20102

VII. Nachtrag vom 13.12.2011

zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 04.09.2001

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestGNRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313) und §7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, in Verbindung mit § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Wiehl vom 13. Juli 2004 hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgenden VII. Nachtrag vom 13.12.2011 zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 04.09.2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Gebühren für Nutzungsrechte

Erhält folgende Neufassung:

1.	Bereitstellung einer Reihengrabstelle	880,00 €
2.	Bereitstellung einer anonymen Reihengrabstelle	880,00 €
3.	Bereitstellung einer pflegefreien Reihengrabstelle einschließlich Pflegepauschale	1.480,00 €
4.	Bereitstellung einer Urnenreihengrabstelle	490,00 €
5.	Bereitstellung einer anonymen Urnenreihengrabstelle	490,00 €
6.	Bereitstellung einer pflegefreien Urnenreihengrabstelle einschließlich Pflegepauschale	890,00 €
7.	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte je Grab	1.010,00 €
8.	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer pflegefreien Familiengrabstätte je Grab einschließlich Pflegepauschale	1.610,00 €
9.	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenfamiliengrabstätte je Grab	650,00 €
10.	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer pflegefreien Urnenfamiliengrabstätte je Grab einschließlich Pflegepauschale	1.050,00 €
11.	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnennische in der Urnenwand	1.500,00 €
12.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte, einer pflegefreien Familiengrabstätte, einer Urnenfamiliengrabstätte, einer pflegefreien Urnenfamiliengrabstätte sowie einer Urnennische in der Urnenwand	

a) nach Ablauf der Ruhefrist die jeweils gültigen Gebühren nach Ziffer 7, 8, 9, 10 und 11

b) während der Ruhefrist für jedes Jahr, um das die Nutzungsfrist verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Ziffer 7, 8, 9, 10 und 11

Artikel 2

§ 5 Friedhofshallen und Leichenkammern- erhält folgende Neufassung

Für die Benutzung der Friedhofshallen und Leichenkammern werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Benutzung der Friedhofshalle und Leichenkammer	300 €
2.	Benutzung Friedhofshalle	230 €
3.	Benutzung Leichenkammer	160 €

Artikel 3

Die VII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
